

## **Merkblatt zum kleinen Waffenschein**

Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Waffengesetz zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen.

### **1. Erwerb und Besitz**

Der Erwerb und Besitz dieser Waffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 Beschussgesetz entsprechen und ein PTB-Zulassungszeichen tragen, und der dazu gehörigen Munition ist weiterhin erlaubnisfrei. Wer mit Gas- und Signalwaffen nur in seiner eigenen Wohnung, Geschäftsräumen oder des eigenen befriedeten Besitztums umgehen will, braucht keine Erlaubnis.

### **2. Aufbewahrung**

Wer Waffen oder Munition besitzt, deren Erwerb von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, hat diese ungeladen mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren.

### **3. Führen**

Nur wer die tatsächliche Gewalt über Gas- und Signalwaffen außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausüben will (führen), bedarf einer behördlichen Erlaubnis, dem Kleinen Waffenschein. „Führen“ bedeutet das Mitnehmen etwa in der Jackentasche, Handtasche, im Auto usw. und zwar unabhängig vom Zweck!

Selbst wer einen Kleinen Waffenschein hat, darf seine Waffe/n bei öffentlichen Veranstaltungen wie Volksfesten, Sportereignissen, Messen, Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen nicht mit sich führen!

### **Achtung!**

**Wer eine der oben aufgeführten Waffen führt, ohne im Besitz eines Kleinen Waffenscheins zu sein, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist!**

### **4. Voraussetzungen für den Erwerb**

Voraussetzung für die Erteilung des Waffenscheins ist, dass Sie

- = das 18. Lebensjahr vollendet haben
- = die erforderliche Zuverlässigkeit nachweisen. Die Abfrage bei Polizei, Verfassungsschutz und Bundeszentralregister erfolgt durch die Behörde
- = die erforderliche körperliche und geistige Eignung besitzen

### **5. Wie lange ist der kleine Waffenschein gültig?**

Der kleine Waffenschein wird unbefristet erteilt.

### **6. Was kostet der kleine Waffenschein?**

Für die Erteilung des kleinen Waffenscheins wird eine Gebühr in Höhe von 65,00€ erhoben.

Wir weisen darauf hin, dass mind. alle drei Jahre eine Zuverlässigkeitsprüfung durchgeführt wird. Diese ist gebührenpflichtig. Derzeit liegt diese Gebühr bei 25,00€.

### **7. Schießen mit Gas- und Signalwaffen**

Jedes Schießen außerhalb von Schießstätten ist erlaubnispflichtig.

Sie sind aber berechtigt, die Waffe in Fällen des Notstandes und der Notwehr zu benutzen. Ansonsten dürfen Sie nur auf einem Schießstand schießen.

### **8. Silvester**

Das Abschießen von pyrotechnischer Munition zu Silvester vom eigenen befriedeten Besitztum oder vom befriedeten Besitztum eines anderen mit Zustimmung des Inhabers des Hausrechts ist frei von waffenrechtlichen Erlaubnispflichten zulässig, wenn es den Vorgaben der Verwendungsicherheit (also Schießen senkrecht nach oben, nicht in der Nähe von leicht brennbaren Objekten, etc.) entspricht. Der Transport der Waffe zum Silvesterschießen von Ort zu Ort ist erlaubnisfrei, wenn die Waffe nicht schuss- und zugriffsbereit transportiert wird.